

Photovoltaikanlagen – Was es mit der Steuerbefreiung und dem Nullsteuersatz auf sich hat

Johannes G. Bischoff, Sabine Jäger

Der Gesetzgeber hat erkannt, dass die Installation von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) insbesondere auf Wohngebäuden die Energiewende und den Ausbau erneuerbarer Energien erheblich beschleunigen kann. Bisher wurde diese Form des Klimaschutzes allerdings oft durch bürokratische Hürden erschwert, vor allem durch die mit dem Betrieb einer PV-Anlage verbundenen steuerlichen Pflichten. Mit lästigen Fragen zu einem Totalüberschuss und zum Nachweis der Gewinnerzielungsabsicht seitens des Finanzamts ist jetzt Schluss: Der Gesetzgeber hat zum einen eine Ertragsteuerbefreiung und zum anderen einen „Nullsteuersatz“ für die Umsatzsteuer auf die Lieferung und Installation von PV-Anlagen auf oder in der Nähe von bestimmten Gebäuden eingeführt. Die Ertragsteuerbefreiung gilt (rückwirkend) ab 2022, der „Nullsteuersatz“ ab 2023.

Rückwirkende Einkommensteuerbefreiung

Für die Ertragsteuer sind Einnahmen und Entnahmen von auf Einfamilienhäusern oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden errichteten PV-Anlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 30 kW (peak) ab dem Jahr 2022 von der Steuer befreit. Bei sonstigen Gebäuden (z. B. Mehrfamilien- und gemischt genutzte Häuser) liegt die Grenze bei 15 kW (peak) je Wohnung oder Gewerbeinheit.

Die Kehrseite der Medaille ist, dass die unmittelbar mit dem Betrieb von steuerbefreiten PV-Anlagen zusammenhängenden Ausgaben nicht mehr als Betriebsausgaben abziehbar sind.

Für Einnahmen und Entnahmen der Jahre bis einschließlich 2021 greift die Steuerbefreiung nicht. Hier kann ggf. die vom Bundesfinanzministerium getroffene Vereinfachungsregelung („Liebhabereiwahlrecht“, <https://www.bischoffundpartner.de/solar.aspx>) zum Zuge kommen. In diesem Fall wird die PV-Anlage ohne Gewinnerzielungsab-

sicht betrieben und ist damit eine einkommensteuerlich unbeachtliche Tätigkeit („Liebhaberei“). Daran ändert sich durch die neue Steuerbefreiung nichts.

Neuer Nullsteuersatz bei der Umsatzsteuer

Die Anschaffung bzw. Installation einer PV-Anlage unterliegt ab dem 01.01.2023 dem Nullsteuersatz, das heißt der Preis für die PV-Anlage beinhaltet ab diesem Zeitpunkt keine Umsatzsteuer mehr. Wirtschaftlich wird der Betreiber der PV-Anlage durch den Nullsteuersatz so gestellt, als hätte er den Vorsteuerabzug bereits geltend gemacht. PV-Anlagen sollten dadurch grundsätzlich günstiger werden. Händler und Handwerker sind aber nicht verpflichtet, die auf 0 % gesenkte Umsatzsteuer in Form von niedrigeren Preisen an ihre Kunden weiterzugeben.

Der neue Nullsteuersatz gilt für die Lieferung bzw. Installation sämtlicher PV-Anlagen (auch für „Balkonkraftwerke“), die installiert werden auf oder in der Nähe von

- Privatwohnungen,
- Wohnungen (z. B. auch Einfamilienhäuser) sowie
- öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden.

Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn die einzelne im Marktstammregister registrierte Anlage eine installierte Leistung von 30 kW (peak) nicht überschreitet.

Wesentliche Komponenten

Neben den Solarmodulen und dem Batteriespeicher (auch nachträglich eingebaute Speicher) unterliegen „wesentliche Komponenten“ dem Nullsteuersatz. Dazu gehören z. B.

- Wechselrichter,
- Dachhalterung,
- Energiemanagementsystem,
- Solarkabel,



- Einspeisesteckdose („Wieland-Steckdose“),
- Funkrundsteuerungsempfänger,
- Backup-Box und
- der Notstromversorgung dienende Einrichtungen.

Auch die (nachträgliche) Lieferung einzelner wesentlicher Komponenten und deren Ersatzteile sowie deren Installation unterliegen dem Nullsteuersatz.

Zubehör (z. B. Schrauben, Nägel und Kabel) zählt dagegen nicht zu den wesentlichen Komponenten. Ebenso wenig gehören Stromverbraucher für den neu erzeugten Strom (z. B. Wärmepumpe) zu den wesentlichen Komponenten. Auch reine Reparaturen ohne die gleichzeitige Lieferung wesentlicher Ersatzteile sind nicht begünstigt, wohl aber der Austausch und die Installation defekter Komponenten.

Nebenleistungen

Auch Nebenleistungen zur Lieferung einer PV-Anlage unterliegen im Rahmen einer einheitlichen Lieferung dem Nullsteuersatz. Dazu zählen u. a.

- Übernahme der Anmeldung in das Markstammdatenregister,
- Bereitstellung von Software zur Steuerung und Überwachung der Anlage,
- Montage der Solarmodule,
- Kabelinstallationen,
- Lieferung und Anschluss des Wechselrichters oder des Zweirichtungszählers,
- Lieferung von Schrauben und Stromkabeln,
- Herstellung des AC-Anschlusses,
- Bereitstellung von Gerüsten,
- Lieferung von Befestigungsmaterial und
- Erneuerung des Zählerschranks, wenn dies vom Netzbetreiber verlangt wird bzw. aufgrund technischer Normen für den Betrieb der PV-Anlage erforderlich ist.

Hinweis: Auch bei einer Erweiterung bestehender Anlagen nach dem 01.01.2023 fällt beim Kauf der Komponenten einschließlich der Installation für die Erweiterung keine Umsatzsteuer an. Zudem unterliegen Lieferungen von „Aufdach-PV-Anlagen“ durch Bauträger ebenfalls dem Nullsteuersatz, selbst wenn der Bauträger neben der „Aufdach-PV-Anlage“ auch das Gebäude „liefert“.

Anwendungszeitpunkt

Für die Bestimmung, ob der Nullsteuersatz Anwendung findet, ist allein der Zeitpunkt der Lieferung bzw. der Abschluss der Installation der PV-Anlage relevant. Der Nullsteuersatz gilt nur für PV-Anlagen, die nach dem 01.01.2023 geliefert/installiert werden.

Für vor dem 01.01.2023 geleistete Anzahlungen gilt Folgendes: Bei Lieferung bzw. Abschluss der Installation nach dem 31.12.2022 gilt der Nullsteuersatz für die gesamte Leistung – auch für die Anzahlung. Das ist in der Schlussrechnung entsprechend zu berücksichtigen.

Entnahme

Die Entnahme einer vor dem 01.01.2023 angeschafften und dem Unternehmen zugeordneten PV-Anlage aus dem Unternehmensvermögen – und damit der Wegfall der Umsatzbesteuerung des selbstverbrauchten Stroms – ist möglich, wenn künftig voraussichtlich mehr als 90 % des erzeugten Stroms für nichtunternehmerische Zwecke verwendet werden. Von einer Entnahme kann vereinfachend insbesondere ausgegangen werden, wenn ein Teil des mit der PV-Anlage erzeugten Stroms in einer Batterie gespeichert wird. Ausreichend ist auch, wenn eine Rentabilitätsrechnung eine Nutzung für unternehmensfremde Zwecke von über 90 % nahelegt.

Hinweis: Zur Vorgehensweise bei einer Entnahme, die gegenüber dem Finanzamt erklärt werden muss, sollten Anlagenbetreiber unbedingt steuerfachkundigen Rat einholen. Je nachdem, ob sie sich für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung entschieden haben oder nicht, ergeben sich unterschiedliche umsatzsteuerliche Folgen.

Miete, Leasing- und Mietkaufverträge

Die Anmietung von PV-Anlagen stellt keine Lieferung von PV-Anlagen dar und unterliegt daher dem Regelsteuersatz. Dagegen können Leasing- oder Mietkaufverträge je nach konkreter Ausgestaltung umsatzsteuerrechtlich als Lieferung (Nullsteuersatz) oder als sonstige Leistung (Regelsteuersatz) einzustufen sein.

Johannes G. Bischoff

Prof. Dr. rer. pol., Steuerberater, vBP

Sabine Jäger

Dipl.-Ök., Steuerberaterin, Fachberaterin für Unternehmensnachfolge

beide:

Prof. Dr. Bischoff & Partner AG,
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
Theodor-Heuss-Ring 26
50668 Köln

Korrespondenzadresse:

Prof. Dr. Johannes G. Bischoff, E-Mail: info@bischoffundpartner.de, Internet: www.bischoffundpartner.de



SICHER IM UMGANG MIT BESONDEREN BEDÜRFNISSEN

Andreas Filippi | Cornelia Filippi | Klaus W. Neuhaus (Hrsg.)

Die zahnmedizinische Behandlung von Menschen mit Special Needs

1. Auflage 2023, 448 Seiten, 430 Abbildungen

Artikelnr. 24390, € 138,-

Erscheint Herbst 2023



NEU

Dieses Buch widmet sich begründeten besonderen Bedürfnissen, sogenannten „Special Needs“, die viele Menschen aus unterschiedlichsten Gründen an die zahnärztliche Behandlung haben. Auf der Basis langjähriger klinischer Erfahrung eines großen Autorenteam wurden 55 Special Needs definiert und kompakt in ihren Besonderheiten in Bezug auf die zahnärztliche Prophylaxe, Diagnostik und Therapie zusammengestellt. Damit bildet das Buch als erstes seiner Art einen wirklich großen Teil dieser Patient/-innen ab und möchte Zahnarzt/-innen und Praxispersonal unterstützen, diesen besonderen Bedürfnissen in der zahnärztlichen Betreuung gerecht zu werden.

